jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1928/10/11 2Ob783/28

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.10.1928

Norm

AnfO §20

Rechtssatz

Nach § 20 AnfO ist es nicht notwendig, in die Anmerkung aufzunehmen, zu wessen Gunsten diese erfolgt; es genügt die Anmerkung der Klage als solcher. Die Anmerkung der Anfechtungsklage ist bei der Meistbotsverteilung zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 783/28
  Entscheidungstext OGH 11.10.1928 2 Ob 783/28
  Veröff: SZ 10/246

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1928:RS0050403

Dokumentnummer

JJR_19281011_OGH0002_0020OB00783_2800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at